

Analysis Logica in Matthaei Evangelium. Amsterdam 1652.

Sophistica, S. doctrina modum fallacias solvendi artificiole docens. Hamburg 1659.

Poenentialia Davidica. Leipzig 1692.

Antilogiae Biblicae. Hamburg 1700.

*Diese drei letztgenannten Schriften sind nach Matthiaes Tod von Joh. Schellhammer herausgegeben worden.*

Geistlicher Rosengarten, oder Erklärungen des 45. Psalms von dem Beylager Christians V. Kopenhagen 1637.

Actus Copulationis oder Copulations-Predigt bey eben demselben Beylager aus dem 128. Psalm. Kopenhagen 1637.

## Zur Lebensgeschichte Johann Lorenz Mosheims

von Thomas Otto Achelis in Rendsburg

Als am 7. September 1747 in seiner Residenz Rendsburg der Generalsuperintendent für die Herzogtümer Schleswig und Holstein Johann Georg Conradi gestorben und wie seine Vorgänger Josua Schwartz, Theodor Dassow und Thomas Clausen, in einer Kapelle der Christkirche beigesetzt war<sup>1)</sup>, war es nicht leicht, einen Nachfolger zu finden. Dreimal hat die deutsche Kanzlei in Kopenhagen, die oberste Verwaltungsbehörde für die Herzogtümer, vergebens versucht, einen Mann zu bekommen, welcher dieses schwere Amt zu übernehmen gewillt war. Zunächst erging ihr Ruf im Sommer 1748 an den Abt Steinmetz in Kloster Berge bei Magdeburg. Die Geschichte dieser Berufung hat Georg Hille in den Geschichts-Blättern für Stadt und Land Magdeburg, 34. Jahrgang (1899), S. 193—205 mitgeteilt<sup>2)</sup>. Dann folgte im Januar 1749 die Berufung von Johann Lorenz Mosheim, von der hier berichtet werden soll. Als beide Berufungen erfolglos geblieben waren, wandte man sich an den Propsten Balthasar Petersen, der auch nicht annahm<sup>3)</sup>. Endlich gelang es am 24. Februar 1749, den Kopen-

<sup>1)</sup> Vgl. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Band 11 (1952), Seite 119 - 120.

<sup>2)</sup> Die Arbeit fehlt in dem Verzeichnis von Hilles Arbeiten in der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band 41 (1911), Seite 206 - 208. Dort fehlt gleichfalls ein anderer Aufsatz in denselben Geschichtsblättern: Zur Geschichte des Schulwesens, Band 20 (1885), S. 31 - 42 und die drei Artikel über König Christian I. und die Gottorfer Herzöge Christian Albrecht und Friedrich III. in der Allgemeinen Deutschen Biographie (Bd. 4, S. 180—84, 188—91, Bd. 8, S. 15—21).

<sup>3)</sup> Vgl. über ihn H. Siemonsen, 123 Jahre Deutsches Lehrerseminar in Tondern (1925), Seite 6 - 17. Petersen will lieber in seiner „volkreichen, aufmerksamen und hungrigen Gemeinde“ bleiben; „eines Superintendentens Verrichtungen sind fast insgesamt äußerliche Werke, darin er Tag nach Tag wie ein Fisch im Wasser herumschwimmt“.

hagener Professor Jeremias Friedrich Reuß, einen gebürtigen Württemberger, für das Amt zu gewinnen.

Aus der Biographie von Johann Lorenz Mosheim, die Karl Heussi 1906 herausgab, war bekannt, daß Mosheim, der seit Oktober 1747 Kanzler der Universität Göttingen war, in Unterhandlungen mit Kopenhagen gestanden hat<sup>4)</sup>. Näheres erfahren wir aus den Akten der deutschen Kanzlei<sup>5)</sup>.

Den Kanzler der Georgia Augusta zu berufen lag nahe, da er in Kiel studiert hatte. Durch Männer wie Heinrich Muhlius, Albert zum Felde, Friedrich Koes und andere in der theologischen und philosophischen Fakultät hatte die Christiana-Albertina in den Jahren 1716 und 1717 noch so viel Anziehungskraft, daß Mosheim sie anderen Universitäten, namentlich Halle, vorzog<sup>6)</sup>. Dann war er dort Assessor der philosophischen Fakultät gewesen, aber eine Anstellung erfolgte nicht. So war er 1723 dem Ruf als Professor der Theologie nach Helmstedt gefolgt. In einem Gedicht, das der Professor der Medizin Georg Gottlieb Richter in Göttingen, der mit Mosheim zusammen Dozent in Kiel gewesen war, nach dessen Tode geschrieben hat, heißt es:

„Praemia, quae patriae languens attentio terrae  
distulit, haud titubans extera terra dedit.  
Certatim ambiri coepit, cunctatio nulla  
hunc sibi neglexit conciliare virum  
Julia laetata est, illo potuisse potiri<sup>7)</sup>).

Dazu kamen verwandtschaftliche Beziehungen. Als Student hatte Mosheim im Hause des Professors Albert zum Felde gewohnt, und dessen Tochter hatte er geheiratet<sup>8)</sup>.

<sup>4)</sup> Karl Heussi, Johann Lorenz Mosheim. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts (1906), Seite 205-207. Heussi hat das damalige Kgl. Preußische Staatsarchiv in Schleswig benutzt (S. 6 Anm.), aber er hat die dortigen Akten über die Berufung nicht kennen gelernt.

<sup>5)</sup> Acta A. XVIII, 377 Landesarchiv Schleswig. Diesem Aktenbündel sind die im folgenden zitierten Akten entnommen.

<sup>6)</sup> H. Ratjen, Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität (1859), S. 18, 54.

<sup>7)</sup> In dem Gedicht kommen manche persönliche Beziehungen vor: „Nobile germen erat, radiis quod fulsit avitis, etsi non puero sors satis aequa fuit . . . Muhlius excoluit, sed plus Feldenis hospes ingnium, at coluit plus tamen ipse suum . . . Kilia nos iunxit . . . nos quoties ibi sylvam mari contermina vidit! sylvam tor umbrosis sacra virensque comis“ (H. Ratjen, a. a. O., S. 55). Richter war mit Amalie Augusta (geb. zu Schleswig 11. 10. 1697) verheiratet, einer Tochter des Advokaten beim Obergericht auf Gottorf Gabriel Schreiber (D. A. A. 1914, S. 437).

<sup>8)</sup> Durch seine Frau und deren Verwandtschaft hatte Mosheim manche persönliche Beziehungen: zu Kiel. Der 4. Teil von seinen „Heiligen Reden über wichtige Wahrheiten der Lehre JESU Christ“ (31743) ist dem dänischen Staatsminister Johann Ludewig von Holstein gewidmet. In der „Zuschrift“ heißt es: „E. Hoch- und Wohlgeb. Excellence in Gott ruhender Herr Vater hat um meine jüngern Jahre sich unendlich verdient gemacht. Er beflisse sich, ohne mein Anhalten und Bemühen, mir Ruhe und Gelegenheit, mein Pfund zum Dienste des Herrn anzuwenden, unter dem Schutze des Monarchen, der ein Theil seiner Regierungslast auf Ihn geworfen hatte, zu verschaffen. Er brachte mir den Ruf zu einer wichtigen Bedienung zuwege. Er beehrte mich mit vielen anderen Zeichen

Über die Berufung sind lange Verhandlungen geführt worden, über die wir im einzelnen nicht Bescheid wissen. Namentlich suchte Mosheim zu erwirken, daß seine Frau und seine Kinder sichergestellt würden. Bisher hatten die Witwen der Generalsuperintendenten nur das Gnadenjahr genossen, eine Pension war für sie nicht vorgesehen. Mosheim erreichte, daß gleichzeitig mit der Bestallung ihm die Zusicherung gegeben wurde, daß seine „künftige Wittve ausserdem eine jährliche Pension von Zwey Hundert Reichsthaler zu geniessen haben solle“. Der älteste Sohn sollte in königlichen Diensten „employiret“ werden, dem jüngsten Sohn wollte der König zur „Prosequirung seiner Studien... behülflich“ sein. Auch in Göttingen tat man alles, um den Kanzler zu halten; namentlich Münchhausen bemühte sich darum<sup>9)</sup>. In Kopenhagen wollte man auch, um Mosheim zu gewinnen, für ihn den Bischofstitel wieder einführen, der in den Königreichen Dänemark und Norwegen wie in England und Schweden bewahrt war, in Schleswig aber nach kurzem Gebrauch in der Reformationszeit (1542—1551) nach dem Muster der meisten größeren evangelischen Territorien durch den „Generalsuperintendent“ ersetzt war. Aber das sollte nur für Schleswig gelten, das seit einem Menschenalter wieder unter dem Szepter des dänisch-norwegischen Königs vereint und altes dänisches Lehen war, nicht für Holstein, das ja zum römischen Reiche gehörte. Bis Ende des Jahres 1748 war man soweit gekommen, daß man in der dänischen Residenz glaubte, einer Annahme sicher zu sein. Am 6. Januar 1749 wurden daher von der deutschen Kanzlei die erwähnte Sicherstellung für Frau und Kinder und folgende „Vocation und Bestallung“ nach Göttingen abgesandt<sup>10)</sup>:

*Vocation und Bestallung für Johann Laurentius von Mosheim, bisherigen Cantzler der Universität zu Göttingen, als Bischofen in dem Herzogthum Schleswig und General-Superintendenten in dem Herzogthum Holstein, auch Kirchen-Propsten in den Ämtern Gottorf, Rendsburg, Husum und Schwabstedt und in den Schleswigschen Thum-Capitels-Gütern*

Wir F. V.

*Thun kund hiemit: Als durch das letzhin erfolgte Absterben unsers gewesenen Ober-Consistorial-Raths und General-Superintendenten in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Kirchen-Propsten der Ämter Gottorf, Rendsburg, Husum und Schwabstedt, wie auch der Schleswigschen Thum-Capitels-Güter, weyland Ehrn Georg Johann Conradi itzt erwehnte General-Superintendenten- und Kirchen-Probsten Bedienungen erledigt worden, daß Wir demnach den Hochehrwürdigen Wohledlen*

---

einer besonderen Gnade, und ließ mich mehr von Seiner väterlichen Sorgfalt hoffen, als ich jemals zu verdienen glaubte. Der weise Raht des HERN erlaubte mir nicht den Weg zu gehen, den Er bezeichnet hatte, und führte mich in ein Land, das ich dazumal nicht kannte...“ Der 5. (1744) und 6. Teil (1744) der „Heiligen Reden“ sind zwei Fürstinnen aus dem Oldenburger Hause gewidmet: Maria Elisabeth, Abtissin des Stifts Quedlinburg, und Elisabeth Sophie Marie, verwitweten Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg.

<sup>9)</sup> Heussi, a. a. O., Seite 205—206.

<sup>10)</sup> Entwurf und Original in Acta A. XVIII, 377 L. A. Schleswig.

und Hochgelahrten, Unsern lieben andächtigen und getreuen Ehren Johann Laurentius von Mosheim bisherigen Cantzler bey der Georg-August-Universität zu Göttingen hinwiederum zum Bischoffen in Unserm Hertzogthum Schleswig und General Superintendenten in Unserm Hertzogthum Holstein, wie auch zum Kirchen-Probsten in ermeldten Ämtern Gottorff, Rendsburg, Husum und Schwabstedt, wie auch in den Schleswigschen Thum-Capitels-Gütern allergnädigst verordnet und bestellet: Thun auch dasselbe hiemit und krafft dieses dergestalt und also, daß Uns als seinem Souverainen und absoluten Erb König und Herrn, derselbe soll treu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und Unsers Königlichen Erb-Hauses Nutzen und Bestes in allem mit Höchstem Fleiß und Eyfer suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, warnen, verhüten und abwenden, und was er desfalls in Erfahrung bringen wird, Uns ohne einigen Scheu gebührend anmelden und offenbahren. Insonderheit soll er beregten Bischoffen- und Genral-Superintendenten wie auch Kirchen-Probsten-Functionen getreulich vorstehen, so wohl für sich in vorkommenden Fällen das reine Wort Gottes, wie es in der Lehre der Propheten und Aposteln verfasst ist, nach Anleitung der ungeänderten Augsburgischen Confession lauter und unverfälscht vortragen und lehren und die Sacramenta nach Göttlicher Ordnung administriren und austheilen, als auch sich angelegen seyn lassen, daß in Unsern Fürstenthümern und Landen von denen p. t. verordneten Pröbsten, Pastoren und Schul-Bedienten ein gleiches observiret werde. Zu welchem Ende er dann die General Visitation in gedachten Unsern Fürstenthümern und incorporirten Landen (Unsere Herrschafft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschafft Rantzau darunter nicht einbezogen, als worüber Wir Unsern p. t. dortigen Praepositis in Kirchen- und Schul-Sachen die Inspection privative allergnädigst anbetrauet haben) zu gewöhnlicher Zeit, dem Herkommen nach, verrichten und darauf Acht geben, daß die Kirchen-Disciplin und Ordnung überall in gehöriger Obacht gehalten, und dawider nicht gehandelt werden möge, wie auch diejenige Candidatos Ministerii und andere, welche zu einer vacanten Prediger- und Schulbedienung vociret werden, allen Fleißes tentiren und examiniren und dahin sehen, damit jeden Orts die Kirchen und Schulen mit qualificirten Subjectis versehen werden mögen. Denen Ober- und Land-Consistorial-Gerichten, wann selbige ausgeschriben werden, soll er jedesmahl gehörig beywohnen und die dabey vorkommenden Rechts-Sachen gebührend erörtern und entscheiden helfen. In den ihm allergnädigst anvertrauten Gottorffischen, Rensburgischen, Husumschen, Schwabstedtischen und Thum-Capitelschen Probsteyen soll er die special Visitation der Kirchen mit und nebst dem Amtmann und respective Ober-Staller<sup>11)</sup> eines jeden Orts zur gewöhnlichen Zeit verrichten, und auf der Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten Lehre, Information, Leben und Wandel fleißige und gute Absicht haben, sonsten aber in seinem Bischöflichen und General-Superintendenten Amte nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Maytt. gl. m. seinem Vorweser in officio, dem weyl. General Superintendenten

<sup>11)</sup> 1736 wurde bestimmt, daß der Amtmann in Husum und Schwabstedt zugleich Oberstaller für die Landschaft Eiderstedt sein solle, was faktisch schon seit der Vereinigung des königlichen und herzoglichen Anteils 1713 der Fall gewesen war.

Conradi unterm 14. Dec. 1739 ertheilten ausführlichen Instruction<sup>12)</sup> sich allergehorsamt richten und verhalten, auch übrigens in seiner ganzen Amtsführung alles dasjenige thun und verrichten, was einem Gottesfürchtigen, gewissenhaften und getreuen Bischofen, General Superintendenten und Kirchen-Probsten zu thun gebühret und wohl anstehet und seine Uns auf diese Unsere Vocation und Bestallung zu leistende Eides-Pflichte erfordern und mit sich bringen, auch er für Gott dem Allmächtigen und Uns jederzeit unverweilich zu verantworten gedenket. Dahingegen und für solche seine getreue Bedienung soll er als Bischoff und General Superintendent zur Besoldung jährlich dasjenige an Gelde zu genießen haben, was Unser weiland General Superintendent Coradi gehabt und genossen, wie ihm denn auch als Probsten der Ämter Gottorf und Rensburg, was seine Antecessores desfalls gehabt, ebenermaßen jährlich soll gereicht werden, und er im übrigen als Unser Bischoff, General Superintendent und Kirchen Probst für die ihm competirende tentamina, examina, ordinationes und Introductiones der Candidatorum ministerii, ingleichen Kirchen-Visitationes und Aufnahmen der Kirchen-Rechnungen, derjenigen Emolumenten und Beneficien, auch Accidentien und Gebühren, die seine Vorweser solcherhalben zu erheben und zu genießen gehabt, sich ebenfalls ungehindert zu erfreuen haben. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 6. Januarii 1749. Friderich R.

Am 22. Januar sind die Schreiben in Göttingen angekommen. Noch an demselben Tage schrieb Mosheim an den dänischen Staatsminister Johann Sigismund Schulin, einen Pastorensohn aus Unterfranken<sup>13)</sup>:

„Mit der heutigen Post ist mir beistehendes Schreiben eingeliefert worden. So wohl aus dem Siegel, als aus einem miteingelaufenen Schreiben Sr. Excell. des H. Geheimden Rates von Berckenthin<sup>14)</sup> habe ich ersehen, daß es von E. Hoch- und Wohlgeb. Excellence herkomme und den Königlichen Ruf an mich zu der höchsten geistlichen Würde in den Herzogtümern Schleswig und Holstein in sich halte. Das erstere würde mich bewegen haben, das Schreiben mit der höchsten Ehrerbietung zu brechen und als ein besonderes Zeichen der Gnade gegen mich zu lesen: Allein das andere hat mich zurücke gehalten, dieses zu unternehmen. Ich habe bereits vor vier Wochen an des H. von Berckenthin Excell. berichtet, daß ich durch wichtige Ursachen abgehalten würde, den Königlichen allergnädigsten Ruf anzunehmen: Und diese Ursachen haben sich von der Zeit an mehr vergrößert als vermindert. Daher habe ich es meiner allerunterthänigsten Ehrfurcht gegen des Königs Majestät gemäß erachtet, mir kein Recht über dieses gnädige Schreiben und die Einlagen desselben anzumessen, sondern es ungelesen mit der demütigsten Danksagung zurück zu senden. Man hätte über dieses, wenn

<sup>12)</sup> Gedruckt in der Systematischen Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen ... Verordnungen und Verfügungen, Band 3 (1830), Seiten 122 - 147.

<sup>13)</sup> Geb. zu Prichsenstadt 18. 8. 1694, gest. Kopenhagen 13. 4. 1750; vgl. Dansk biografisk Leksikon XXI<sup>2</sup> (1941), S. 397—400.

<sup>14)</sup> Christian August v. Berckentin, geb. zu Mecklenburg 8. 12. 1694, gest. Kopenhagen 2. 7. 1758; vgl. Dansk biografisk Leksikon II<sup>2</sup> (1933), S. 414 - 415.

*ich es eröffnet hätte, die Mutmaßung von mir schöpfen können, daß ich die Zeichen der Königlichen Gnade andern gewiesen und mir dadurch ein Ansehen gemacht hätte<sup>15)</sup>.*"

Mosheim blieb Kanzler der Georgia Augusta, bis der schwerkranke Mann am 9. September 1755 starb<sup>16)</sup>; Conradis Nachfolger in Rendsburg wurde am 24. Februar 1749 Jeremias Friedrich Reuß.

## Maria Sophia Friederike Struensee, eine Enkelin des Generalsuperintendenten Adam Struensee

von Thomas Otto Achelis in Rendsburg

Das Trauregister der Rendsburger Christ-Kirche vermerkt 1781 (No. 26) die Trauung des Pastors Johann Gottfried Witt in Morsum auf Sylt mit Maria Sophia Friederike Struensee, welche der Generalsuperintendent Adam Struensee in seiner Wohnung an der Ecke des Paradeplatzes und der Königinstraße vollzog<sup>1)</sup>. Der Bräutigam, Sohn eines Drechslers in Husum, war von 1776—1780 Amanuensis bei seiner Magnificenz gewesen. Dort hat er sie also kennen gelernt, sie war, wie wir noch sehen werden, eine Enkelin des Generalsuperintendenten. Nach kurzer Ehe ist sie in Morsum am 17. August 1787 gestorben<sup>2)</sup>. Ihre Mutter war die älteste Tochter (\* Halle 10. 4. 1733, † Brandenburg 2. 5. 1768) von Adam Struensee, der damals Pastor an St. Moritz in Halle war. Seit 1753 war sie mit Samuel Struensee verheiratet (\* Brandenburg 17. 12. 1719, † ebd. 30. 1. 1771), der 1754 Superintendent und Oberpfarrer an St. Gotthard in seiner Vaterstadt wurde. Als die Tochter 1771 Vollwaise geworden war, hat sie ihre Großeltern in Rendsburg besucht oder ist zu ihnen gezogen<sup>3)</sup>. Man hat nun behauptet, der Brandenburger Superintendent sei ein Bruder des Rendsburger General-

<sup>15)</sup> Der Brief schließt mit dem Wunsche, daß es bald gelingen möge, „diesen Ruf an einen würdigeren, als ich bin, abgehen zu lassen“ und den Ausdrücken der Ehrerbietung für den Empfänger des Briefes.

<sup>16)</sup> Bei Mosheims Tode ließ die Landsmannschaft der Holsaten in Göttingen ein Trauergedicht drucken (Ratjen, a. a. O., S. 55); sie hatte 41 Mitglieder, darunter 25 Schleswiger, 2 Lübecker und 1 aus Eutin.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 11 (1952), S. 130.

<sup>2)</sup> Arends II, 374. Schon am 30. 11. 1787 heiratete er Magdalene Dorothea Sophie Laurop aus Bredstedt, 1812 deren Schwester Wilhelmine Magdalene Sophie Laurop.

<sup>3)</sup> 1769 war sie noch nicht dort. In der Volkszählungsliste von 1769 heißt es mit einem unfreiwilligen Witz:

„der Herr General Sup. Struensee . . .	(4)
dessen amanuensis	(1)
dessen Informator	(1)
Dienstboten	(4)“.